

Filmmusik-Vertrag

Zwischen

.....

im folgenden Produzent genannt

einerseits und

.....

im folgenden Komponist genannt

andererseits, wird nach Maßgabe der beigefügten und für das vorliegende Vertragsverhältnis ausdrücklich vereinbarten „Allgemeinen Bedingungen zum Filmmusikvertrag“ folgender Vertrag geschlossen.

1. Der Produzent verpflichtet den Komponisten für den (zB TV-Spielfilm) mit dem voraussichtlichen Titel

„.....“

(Änderungen des Titels durch den Produzenten bleiben ausdrücklich vorbehalten) zur Komposition und Aufnahme aller in Punkt 4 definierten musikalischen Leistungen.

2. Die Vertragszeit beginnt, sobald die Hinzuziehung eines Komponisten für die Vorbereitungsarbeiten des Filmes erforderlich ist. Die Vertragszeit endet mit Abschluss der Mischung. Der Komponist steht dem Produzenten nicht ausschließlich zur Verfügung, verpflichtet sich aber, den in diesem Vertrag vorgegebenen Zeitplan einzuhalten.
3. Der Produzent zahlt dem Komponisten zur Abgeltung aller von ihm nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen sowie zur Abgeltung der nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen auf den Produzenten übergehenden Rechte eine einmalige Vergütung von insgesamt

Euro

zahlbar wie folgt:

Euro bei Vertragsunterzeichnung

Euro nach Lieferung der Sound Files, Abnahme sowie nach Abschluss der Mischung.

Jeweils nach Rechnungslegung und Nachweis des Steuerstatus.

In der angeführten Vergütung sind alle für die Erstellung des Endproduktes nötigen Aufwendungen sowohl seitens des Musikers als auch für die Erstellung des mischfähigen Bandes (Musiker, Studiomieten, Aufnahmematerialien, -geräte etc) enthalten.

Die Zahlungen sind an folgende Adresse (Kontonummer/Bank) zu leisten.

.....

4. Die zu erbringende Leistung erstreckt sich auf verschiedene Musikstücke. Vereinbart wird die Ablieferung von Audio Files (WAV oder AIFF Files), sowohl als Stereofiles gemischt als auch auf Einzelspuren getrennt.

4.1. Lieferung

Hinsichtlich der Zeitabläufe gilt wie folgt vereinbart:

Erste Lieferung (ca. 1/3 der zu liefernden Musik) an:

Zweite Lieferung (ca. 1/3 der zu liefernden Musik) an:

Dritte Lieferung: (restl. Musik) an:

Bei vorgenannter Lieferung wird die Musik bereits über den Layoutcharakter hinaus instrumentalisiert sein.

Vereinbart ist, dass der Komponist mit Ausnahme von den Szenen, die im Slum spielen, möglichst chronologisch vorgehen wird.

4.2. Änderungen

Änderungswünsche von ... werden am Liefertag selbst bzw. spätestens am darauf folgenden Tag vom Komponisten eingearbeitet und ... erneut vorgeführt.

Korrekturen der ersten und zweiten Lieferung sind so fertig zustellen, dass das Material zur Abnahme am ... an ... geschickt werden kann. Die dritte Lieferung ist so zu korrigieren, dass der Versand an ... am ... stattfinden kann. Der Komponist steht am ... und am ... (Terminänderungen seitens des Produzenten vorbehalten) für ein telefonisches Feed Back Gespräch mit ... zur Verfügung.

4.3. Mischung:

Etwaige Korrektur-/Ergänzungs-/Änderungswünsche seitens ... sind so einzuarbeiten, dass am ... die fertigen Audio Files ins Studio ... geliefert werden können. Der Komponist steht für die Mischung (geplant für ... bis ...) zur Verfügung.

5. Der Komponist gewährt dem Produzenten im Bedarfsfalle Zugriff auf die Studiobänder. Sollten für die Endmischung des Filmes Änderungen an der Komposition erforderlich sein, steht der Komponist dem Produzenten, soweit möglich, zur Verfügung. Der Produzent behält das Recht, die Kompositionen zu verändern bzw. mittels der Mischbänder zu bearbeiten.
6. Soweit durch die Mitwirkung des Komponisten Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits-, Werknutzungs- oder sonstige Rechte entstehen, so räumt er dem Filmhersteller all jene zeitlich und örtlich unbegrenzten, ausschließlichen Nutzungsrechte ein, die der Filmhersteller zu der geplanten umfassenden Auswertung der Produktion in allen Medien benötigt. Die eingeräumten Nutzungsrechte erstrecken sich auf alle jetzigen und zukünftigen

Arten, Systeme und Verfahren der Kinematographie und deren Möglichkeiten einer Auswertung des Films und seiner Teile. Eingeschlossen ist das Recht, der Übertragung durch Drahtfunk, Rundfunk, pay-TV, Satelliten-TV, Satellite-to-cable, cable-TV, closed –circuit-TV und ähnlichen technischen Einrichtungen sowie die Auswertung in allen Formen der Video-Technik (Videobänder, Videokassetten, Video-Platten aller Art).

7. Der Produzent behält ausdrücklich das Recht zur kommerziellen Auswertung der Produktion durch Herstellung und Vertrieb von Nebenprodukten aller Art, insbesondere von Waren, die unter Verwendung von Vorkommnissen, Namen, Titeln, Figuren, Abbildungen oder sonstigen Zusammenhängen in einer Beziehung zu der Produktion stehen (z.B. Spiele, Spielzeug, Puppen, Figuren, Schmuck, Bekleidung, Kosmetik, Posters, Sammelbilder, Lebens- & Genussmittel und ähnliche Produkte und Firlefans) sowie durch Werbung für derartige Produkte oder für sonstige Gegenstände oder Leistungen. Das Merchandising-Recht umfasst auch das Recht zur Herstellung zum Vertrieb und zur Verbreitung von Druckerzeugnissen aller Art, die aus der Produktion abgeleitet sind (bebilderte Bücher, Hefte sowie Presseerzeugnisse). Ferner dürfen – auch unter Verwendung des Original-Soundtracks – von der Produktion abgeleitete Tonträger (Schallplatten, Musikkassetten, Compact discs, etc.) hergestellt und vertrieben werden.
8. Änderungen oder Ergänzungen dieses Arbeitsvertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform, im besonderen die Abweichung von diesem Paragraphen. Es gilt österreichisches Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.

..... (Ort) , den (Datum)

(Produzent)

(Komponist)

Allgemeinen Bedingungen zum Filmmusikvertrag

I. Vertragspflichten

1. Der/die Komponist/Komponistin verpflichtet sich
 - a) die ihm/ihr in Auftrag gegebene Musik und deren Bearbeitung und/oder Instrumentation gemäß Terminvereinbarung und so rechtzeitig fertig zu stellen, dass keine Verzögerung in den Aufnahmen eintritt;
 - b) ohne ausdrückliche Zustimmung des Produzenten keine anderen als eigens für den Vertragsfilm geschaffene Originalkomposition zu liefern und bei etwaiger Verwendung fremder Themen oder Motive nur solche zu benutzen, die urheberrechtlich frei sind;
 - c) für den Vertragsfilm die musikalische Leitung zu übernehmen, insbesondere auf Verlangen des Produzenten die Orchesterstücke zu dirigieren. Disposition, Umfang und Besetzung des Orchesters sowie die Anzahl sonstiger Mitwirkender bestimmt der Produzent in Absprache mit dem Komponisten;
 - d) die aufgenommene Musik abzuhören, nach Maßgabe der einzelvertraglichen Regelung die musikalischen Arbeiten nachträglich umzuändern, zu ergänzen oder nachzubessern und sich bis zur Abnahme der feingeschnittenen Musterkopie zur Verfügung des Produzenten zu halten.

2. Der/die Komponist/Komponistin hat auf Verlangen des Produzenten vor Beginn der Aufnahmen am Manuskript und Regiesitzungen und an Musikproben teilzunehmen, während der Aufnahmen im Atelier anwesend zu sein und außerdem beim Schneiden des Tons, bei Nachsynchronisationsarbeiten und bei der Vornahme der Mischungen mitzuwirken. Der/die Komponist/Komponistin hat seine/ihre Arbeiten für den Produzenten in engstem Einvernehmen mit dem jeweils vom Produzenten beauftragten Mitarbeiter und unter weitgehender Rücksichtnahme auf wirtschaftliche belange durchzuführen.

3. Bei gleichzeitiger Herstellung des Films in mehreren Sprachfassungen erstreckt sich die Tätigkeit des/der Komponisten/Komponistin auf sämtliche Fassungen.

4. Der/die Komponist/Komponistin hat dem Produzenten vor Beginn der Musikaufnahmen eine vollständige Aufstellung über die in dem Film zu verwendenden Kompositionen fremden Ursprungs zuzuleiten. Er/sie darf mit Musikaufnahmen fremden Ursprungs erst beginnen, wenn der Produzent die vorgelegte Aufstellung schriftlich genehmigt hat.

5. Nach Beendigung der Aufnahmen hat der/die Komponist/Komponistin dem Produzenten eine Musikaufstellung abzuliefern, in der die endgültig genutzten Kompositionen eigenen und fremden Ursprungs verzeichnet sind. Die Musikaufstellung ist von ihm und gegebenenfalls von dem mit Zustimmung des Produzenten hinzugezogenen musikalischen Mitarbeiter zu unterzeichnen.

6. Die Partitur bleibt Eigentum des/der Komponisten/Komponistin, jedoch kann auf Kosten des Produzenten eine Fotokopie hergestellt werden. Die Kosten des für die Musikaufnahmen benötigten Notenmaterials übernimmt der Produzent.

7. Die Hinzuziehung von Mitarbeitern (Komponisten, Bearbeitern, Arrangeuren, Dirigenten, Textdichtern und ähnlichen Mitarbeitern) seitens des/der Komponisten/Komponistin bedarf für jeden einzelnen Fall der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Produzenten. Auch für den Fall einer solchen Zustimmung befreit der/die Komponist/Komponistin mit dem Abschluss des Filmmusikvertrages von allen nicht ausdrücklich mit dem Produzenten schriftlich vereinbarten Ansprüchen, die Mitarbeiter gegen ihn stellen könnten. Über die Hinzuziehung von Mitarbeitern seitens des Produzenten bestimmt dieser nach Abstimmung mit dem/der Komponisten/Komponistin.

8. Der/die Komponist/Komponistin erklärt, an der Übernahme und Erfüllung der Vertragspflichten durch keine anderen als die einzelvertraglich aufgeführten Bindungen gehindert zu sein.

II. Rechtseinräumung

1. Die Einräumung der den Gegenstand dieses Vertrages bildenden Rechte erfolgt mit Abschluss des Einzelvertrags.

2. Der/die Komponist/Komponistin räumt dem Produzenten an der für den Film geschaffenen Filmmusik und deren Bearbeitung mit der Entstehung das ausschließliche und räumlich unbeschränkte Recht zur filmischen Benutzung (Weltverfilmungsrecht) einschließlich der damit in Verbindung stehenden Nebenrechte (siehe unten) ein. Die Rechtseinräumung erfolgt, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart worden ist, zeitlich unbeschränkt. Wird der Film mit der Musik nicht innerhalb von 5 Jahren, gerechnet ab Vertragsabschluss, erstmals öffentlich vorgeführt, dann fallen die Rechte an der für den Film geschaffenen Musik an den/die Komponisten/Komponistin zurück. Der Produzent ist auf Grund der ihm eingeräumten Rechte befugt, die Musik nach seinem Ermessen für die Herstellung fremdsprachiger Fassungen dieses Films zu verwenden. Dem Produzenten wird mit Vertragsabschluss vom/von der Komponisten/Komponistin die unwiderrufliche Befugnis (Option) eingeräumt, zu erklären, dass er die ihm mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte für eine Wieder- oder Neuverfilmung erwirbt. Diese Erklärung kann nur innerhalb von 10 Jahren seit Abschluss des Vertrages dem/der Komponisten/Komponistin abgegeben werden und ist nur wirksam, wenn der Produzent für die Wiederverfilmung bzw. Neuverfilmung spätestens innerhalb von zwei Wochen seit Abgabe dieser Erklärung das in diesem Vertrag vereinbarte Entgelt nochmals entrichtet.

3. Die Rechtseinräumung gem. Ziffer 2 erstreckt sich auf alle jetzigen und zukünftigen Arten, Systeme und Verfahren der Kinematographie und deren Möglichkeiten einer Auswertung des Films und seiner Teile. Eingeschlossen ist auch das Recht der Übertragung des Films durch Drahtfunk, Rundfunk und Television sowie jede Form der drahtlosen Zurverfügungstellung (Internet). Die Rechtseinräumung umfasst nicht das Recht, die Musik anders als für filmische Zwecke zu verwenden; zur filmischen Verwendung gehört auch die Werbung für den Film im Sinne von Ziffer 4.

4. Auf Grund der Rechtseinräumung ist der Produzent daher insbesondere befugt,

- a) die Musik als Ganzes oder Teile daraus für die Herstellung des Films in deutscher oder fremder Sprache, auch in mehreren Sprachfassungen, nach eigenem Ermessen zu benutzen;
- b) den bereits hergestellten Film nach eigenem Ermessen zu ändern, mit Untertiteln in allen Sprachen zu versehen und ihn in alle Sprachen zu synchronisieren;
- c) den Film nach eigenem Ermessen im In- und Ausland auszuwerten, ihn insbesondere zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu verbreiten und öffentlich vorzuführen bzw. drahtlos zur Verfügung zu stellen;
- d) die Musik in Verbindung mit dem Film ganz oder teilweise für Drahtfunk, Rundfunk und Television zu verwenden und den öffentlichen Empfang solcher Sendungen zu gestatten sowie den Film drahtlos der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen;
- e) den Titel der einzelnen Kompositionen für den damit hergestellten Film in allen Sprachen zu verwenden, ohne aber hiezu verpflichtet zu sein;
- f) Teile aus der Musik mit oder ohne Text für die Werbung des Films in Presse, Rundfunk, Programmen und dergleichen incl. Internet in eigens dafür abgefassten Werbeschriften bzw. -schaltungen zu verwenden.

5. Bei Export des Films ist der Produzent nicht berechtigt, die Auswechslung der Musik zu gestatten.

6. Bei Mitgliedern der AKM oder vergleichbarer ausländischer Verwertungsgesellschaften gelten die Rechtseinräumungen unbeschadet der Tonträger-, Aufführungs- und Senderechte der AKM oder anderer Verwertungsgesellschaften an der Musik.

7. Der Produzent ist berechtigt, die ihm eingeräumten Rechte ganz oder teilweise und auch nur an Teilen des Werks weiter zu übertragen oder seine Rechte durch Dritte ausüben zu lassen.

III. Bestand an Rechten

1. Der/die Komponist/Komponistin steht dafür ein, dass die dem Produzenten eingeräumten Rechte, einschließlich etwaiger Rechte an Titeln, nicht gegen das Urheberrecht oder gegen sonstige Rechte eines Dritten verstoßen, insbesondere
 - a) die Filmmusik keinerlei Anspielungen auf Personen oder Ereignisse enthält, die dem Produzenten nicht bekannt gegeben sind;
 - b) an den Kompositionen und Bearbeitungen kein Dritter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Produzenten gemäß obiger Ziffer I,7 mitgearbeitet hat;
 - c) die von ihm geschaffene Komposition oder deren einzelne Teile nicht widerrechtlich fremden Werken entnommen sind.
2. Der/die Komponist/Komponistin wird diejenigen Maßnahmen, die in den einzelnen Ländern zur Erwirkung oder zur zeitlichen Verlängerung des Urheberrechtsschutzes allenfalls erforderlich sind, auf Verlangen und auf Kosten des Produzenten und zu dessen Gunsten durchführen.
3. Der/die Komponist/Komponistin wird den Produzenten und dessen Rechtsnachfolger bei der gerichtlichen oder außergerichtlichen Geltendmachung der eingeräumten Rechte durch Rat und Tat unterstützen, insbesondere Auskünfte erteilen, erforderliche Originaldokumente und sonstige Unterlagen zur Verfügung stellen und für die Verwirklichung des Vertragszweckes notwendige Abtretungen von Rechten an den Produzenten oder dessen Rechtsnachfolger vornehmen oder veranlassen.

IV. Filmische Verwendung

1. Der Produzent hat freie Hand in Bezug auf Art und Umfang der Verwendung der Filmmusik bei Herstellung und Vorführung des Films, bei der Gestaltung des Werbematerials und in der Bestimmung des Titels. Er kann die Filmmusik durch Dritte fertig stellen, umändern, ergänzen oder nachbessern lassen, wenn hierfür berechnigte Gründe vorliegen.
2. Im Falle der Nichtherstellung oder einer späteren als der ursprünglich beabsichtigten Herstellung des Films oder der Herstellung des Films unter Benutzung anderer Musik stehen dem/der Komponisten/Komponistin keine Ansprüche auf Schadenersatz zu.

V. Namensnennung

Außer vom/von der Komponisten/Komponistin in dessen/deren Eigenschaft als Schöpfer/Schöpferin der Gesamt-Komposition kann ein Anspruch auf Namensnennung nur von demjenigen geltend gemacht werden, mit dem dies einzelvertraglich vereinbart worden ist. Die Namensnennung erfolgt im Titelvorspann (soweit ein solcher hergestellt wird) und im branchenüblichen Umfang im Werbematerial. Die Verpflichtung zur Namensnennung ist, soweit veranlasst oder branchenüblich, den Vertragspartnern des Produzenten zu überbinden. Verletzt ein Dritter die ihm auferlegte Nennungspflicht, so kann der/die Komponist/Komponistin nur verlangen, dass der Produzent ihm alle daraus resultierenden Ansprüche abtritt mit der Befugnis, diese Ansprüche unmittelbar gegenüber dem Dritten geltend zu machen. Weiter Ansprüche gegen den Produzenten sind ausgeschlossen.

VI. Sonstige Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Bedingungen und der zugehörige Einzelvertrag bilden als untrennbare Einheit den Vertrag im Rechtssinne. Der Vertrag gibt die getroffene Vereinbarung vollständig wieder. Die Unterschrift unter diese Allgemeinen Bedingungen gilt als Bestätigung für die Ausfolgung und Erhalt einer Ausfertigung des Einzelvertrages samt Allgemeinen Bedingungen.
2. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht den rechtlichen Bestand des Vertrages. Sollte eine der in dieser Vereinbarung enthaltene Bestimmung ungültig sein, so verpflichten sich die Parteien, die ungültige Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen in wirtschaftlicher Hinsicht am nächsten kommt.

3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für die Aufhebung oder Kündigung des Vertrages. Zur Wahrung der Schriftform genügt Briefwechsel, nicht aber e-mail.

4. Für die Auslegung des Vertrages gilt das Recht der Republik Österreich.

5. Als Gerichtsstand wird Wien vereinbart; zuständig ist das Handelsgericht Wien.

..... , am

Lizenzgeber